

Regelungen des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (BGBl 2020 Teil I, S. 569 ff.)

Dieses Gesetz enthält die Änderung zahlreicher Regelungen in verschiedenen Gesetzen. Zu einzelnen dieser Änderungen gibt es bereits ausführliche Hinweise im Betriebswirtschaftlichen Leitfaden des VdDD, auf den wir mit der Ausgabe von „schnell + aktuell“ vom 27. März hingewiesen hatten. Mit diesem Beitrag machen wir auf die Änderungen im Gesellschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht besonders aufmerksam.

1. Gesellschaftsrecht

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung können Gesellschafterbeschlüsse in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen gefasst werden. Anders, als in der bestehenden Regelung bedarf es dafür vorübergehend nicht mehr des Einverständnisses sämtlicher Gesellschafter.

2. Vereins- und Stiftungsrecht

- a) Vorstandsmitglieder von Vereinen und Stiftungen bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt, ohne dass es einer entsprechenden Satzungsregelung bedarf. Damit bleiben Vereine und Stiftungen handlungsfähig, auch wenn Neuwahlen auf Grund der aktuell geltenden Beschränkungen nicht durchgeführt werden können. Die Möglichkeit einer Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bleibt jedoch bestehen.
- b) Der Vorstand kann es auch ohne diesbezügliche Ermächtigung in der Satzung ermöglichen, dass Vereinsmitglieder an einer Mitgliederversammlung ohne tatsächliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor deren Durchführung schriftlich abgeben. So wird die Möglichkeit zur Durchführung „virtueller“ Mitgliederversammlungen geschaffen und auch Mitglieder, die nicht an der Versammlung teilnehmen, können ihre Stimmrechte ausüben.
- c) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu einem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte aller Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Mit dieser Regelung wird die Beschlussfassung im Umlaufverfahren erleichtert. Die im Gesetz oder in der jeweiligen Satzung festgelegten Mehrheitserfordernisse werden nicht verändert. Allerdings ist die Wahrung der Schriftform nicht notwendig, vielmehr ist auch die Stimmabgabe per E-Mail oder Telefax möglich.

Die Sonderregelungen im Gesellschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht gelten bis zum 31. Dezember 2021.

Sylvana Reichelt
Syndikusrechtsanwältin Allgemeine Rechtsangelegenheiten
Diakonie Mitteldeutschland
Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)
Tel.: 0345 122 99 160
Fax: 0345 122 99 198
Mail: reichelt@diakonie-ekm.de